



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablass vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: In welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 9. Capitel. Worinn der Ablass fürnemlich stehe? In der Absolution vnd gewaltsamen Entbindung/ oder aber zugleich auch in Bezahlung zeitlicher der sündgebührender Straff? Das dritte Fundament vnd ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277



Das 9. Capitel.

Worinn der Ablass fürnemlich stehe? In der Absolution vnd gewaltsamen Entbindung/oder aber zugleich auch in Bezahlung zeitlicher der sündgebührender Straff?

Das dritte Fundament vnd Grundfest des Ablass.



V mehrerm Verstand vnd besserer Kundtschafft/der ganzen / jeko anhängigen Controuersien vnd Zwitterchts / so vom Ablass / zwischen vns Catholischen eins/vñ allen Kirchenfeinden anders theils rechthängig/ vnd wie sie vermeynen/vnerörtert/ Ist zu wissen / daß der Ablass / so den Lebendigen gegeben wirdt/zum fördersten vnd fürnemlich/ ein Auflösung vnd gerichtliche Entbindung sey / von ermeldeter Straff / begreiffe jedoch zugleich auch in sich / gleichsam ein Darlegung vnd Bezahlung / genommen von dem Schatz der Christlichen Kirchen / so auß den vnendlichen Verdiensten vnd Gnugethuungen des bitteren Leidens vnd Sterbens Christi fürnemlich / dann auch gleichsam secundariò auß den vberflüssigen Gnugethuungen vnd peintlichen Wercken der lieben Heiligen / deren sie zu Abbüßung eigener Sünd nicht bedürfftig gewesen / zuhauff getragen vnd gesamblet ist.

Geistliche
Jurisdiction
im Ablass dz
fürnemste.

Daß im Ablass der gerichtszwängliche Gewalt vnd Jurisdiction von der Sünd zuentbinden vñnd außzulösen mit einlauffe / erscheinet klar vñnd lauter auß dem / welches der H^{er}z Christ

Christus Petro versprochen: Er wölle ihm die Schlüssel des Himmels vertrauen / vnd was er binden werd auff Erden / soll auch im Himmel gebunden sein / was er lösen werd / soll auch im Himmel loß seyn. Dessen Schlüssel Ampts er auch andere Apostel / wiewol etwas geringers vnd beschneiteners Gewalts / gewollmächtig hat. Vnd stehet in diesen Zeugnissen / wie nachmals weiter erkläret wirdt / der Gewalt vber den Schatz der Kirchen vnd Ablass außzuteilen. So nun in besagtem Gewalt zubinden vnd zulösen / die Sünd zu verzeihen / das ist / eintweders die Schuld vnd ewige / oder nur die zeitliche Straff nachzulassen / der allhie Petro vnd den Aposteln verliehen / die Geistliche Jurisdiction der Kirchen Præsidenten begriffen ist / wer wil zweifeln / daß durch den Ablass zeitlicher Straff der Sünd verzeihen / ein Werk ermeltes Gewalts vnd Jurisdiction zunennen sey? Dann so zum Ablassgeben kein Jurisdiction vnd Kirchengewalt der Schlüssel erfordert wurde / wann einer seiner satisfaction vnd Gnugthuung Gott für einen andern auffopffern wolt / köndte man auch sagen / er gebe ihm Ablass / daß doch vnerhört / vnd von keinem jemals geredet worden ist. Widerumb / so disem nicht also / vnd kein Gewalt zum Ablass der Lebendigen erfordert wirdt / warumb gibt man den Verstorbenen kein andern Ablass / als Hülffsweiß / per modum suffragij, wie drunden an seinem Ort erkläret wirdt? Warumb absoluiert sie der Papst nit von der Straff des Fegewers / als allein darumb / weiln ihm der Gewalt vnd Jurisdiction, vber obgesagte Seeln abgehet vnd mangelt: Welches ein vnfehlbar Argument vnd Kenzeichen / daß der Ablass / so von Christlicher Kirchen den Lebendigen Absolutionsweiß gegeben wirdt / zum fördersten vnd fürnemblich auß dem Gewalt der Schlüssel entschliessen thue. Allhie zugeschweigen / dz die Pápst nicht seltmalen / wann sie Ablass außgetheilt / das Wörtlein Absolution gebraucht haben.

Greg. 7. in multis Epist. vbi Indulg. imperit.
Martin. 5 In fine Concil. Constant.

£

Das

Das aber hie beneben angedeuter Jurisdiction vnd Gewalt der Schlüssel/zurechtem Ablass/fürs ander auch ein Darlegung auß dem Schatz der Kirchen / vnd Applicierung der Verdiensten Christi / vnd Gnugehuungen der Heiligen erfordert werde / wer wolt ihm zweifelhaftig fürkommen lassen? Dann es seynd die Prelaten vnd Vorsteher der Kirchen auch die Pápst nicht Absoluthern / dergestalt / daß sie ihres Beliebens vnd Gefallens / ohn allen Entgelt / Ergebung vnd Compensation / dem Menschen Schuld vnd Straff / deren sie vor Gottes Angesicht vnd Gerichte pflichtig verzeihen können / sondern nur von Gott dem obristen Herrn / verordnete / nachgesetzte Richter / so gleichwol die Sünd sampt v Schuld vnd Straff auß empfangnem vnd habendem Gewalt / an Gottes statt verzeihen können / aber also / daß etlicher massen auch Gottes Gerechtigkeit benügt vnd befriediget werde. Vnd wirdt solches augenscheinlich in dem erkleret / daß die Priester / wann sie im Sacrament der Buß / ihre Penitenten von der Schuld / vnd einem theil zeitlicher Straff entbinden vnd absoluieren / solches nicht thun / ohn alle Widergeltung vnd Compensation / sondern applicieren den werth des Bluts Christi / damit der Göttlichen Gerechtigkeit ihre Ergebung auch widerfahre. Derowegen / wann die Vorsteher vnd Presidenten der Kirchen / ihre vndergehörige Schäflein / durch den Ablass / von der zeitlichen Straffschuld absoluieren / thun sie solchs durch Application vnd Anwendung der Gnugehuungen Christi vnd seiner lieben Heiligen.



Das